

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Schwieberdingen“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 19.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schwieberdingen wird unter der Bezeichnung „Wasserwerk Schwieberdingen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 75.000 € übersteigt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergaberecht) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögen, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 € übersteigt.
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 75.000 € übersteigt;
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 15.000 € übersteigt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 75.000 € übersteigt,

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 7.500 €,
8. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
9. den Abschluss von Vereinbarungen § 1 Abs. 2 Satz 2,
10. die Bestellung anderer als der in Absatz 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 7.500 € übersteigt,
11. Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 7.500 € übersteigt oder die Verpflichtung den Betrag von 2.500 € übersteigt und auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 7.500 € übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500 €
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt,
15. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten beim Eigenbetrieb ab Entgeltgruppe 9, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
16. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe 9,
17. die Festsetzung der Entgelte bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 5 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigt und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000 € übersteigen.
19. die Regelungen von Konzessionsabgaben und den Abschluss von Konzessionsvereinbarungen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz von Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 880.000 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung in dieser Fassung tritt am 03.08.2012 in Kraft.